

Allgemeine Einkaufsbedingungen der E.S.C.H. GmbH

1 Begriffsbestimmungen

AG	=	Auftraggeber
AN	=	Auftragnehmer
EA	=	Endabnehmer

2 Grundsätzliches Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN

Die Lieferungen / Leistungen des AN werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z. B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzögerungen in der Abnahme durch den Endkunden, Stehzeiten etc. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen / Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen/Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

3 Geltungsbereich

Für Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer (AN) an die E.S.C.H. GmbH (AG) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4 Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen

Erklärungen des AG betreffend den Abschluss oder Änderungen von Bestellungen oder Nachträge zu Bestellungen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung schriftlich oder per Telefax abgegeben wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt.

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG.

5 Bestellung und Vertragsschluss

Für alle Bestellungen sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Geschäftsbedingungen des AN haben für den AG auch dann keine Gültigkeit, wenn der AG Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und, bei grenzüberschreitenden Lieferungen, die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung.

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der AG nur an die von ihm schriftlich aufgegebenen Bestellungen gebunden.
- 5.2 Telefonische Bestellungen sowie Bestellungen per Telefax oder per E-Mail dürfen vom AN nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit dem AG vereinbart worden ist.

6 Preise

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreise einschließlich aller Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern (ausgenommen Mehrwertsteuer), Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen / Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen.

Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG aufgeführt wurden. Für evtl. Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Rechnungslegung:

Rechnungen sind, zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten, wie Projektnummer etc. an die Anschrift siehe Bestellung einzureichen.

7.2 Zahlung:

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen / Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Garantieleistungen, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc.

7.3 Einbehalt:

Der AG hat das Recht, einen Einbehalt in Höhe von 10 % des Gesamtbestellwertes (falls in der Bestellung nicht anders vereinbart) als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 30 Tagen über die Garantiefrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

7.4 Schlussrechnung:

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen / Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

8 Freistellungsbescheinigung

Sofern dem AG nicht bereits eine gültige Freistellungsbescheinigung des AN zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §§ 48-48d EStG vorliegt, ist diese dem AG spätestens mit der 1. Zahlungsanforderung zu übergeben.

Alternativ ist auf jeder Zahlungsanforderung die Steuernummer des AN und die Anschrift des für den AN zuständigen Finanzamtes anzugeben. Der AG wird in diesem Fall 15 % des Bruttowertes (= 17,4 % des Nettowertes) der jeweiligen Zahlungsanforderungen einbehalten und an dieses Finanzamt abführen. Zahlungsanforderungen ohne die vorgenannten Angaben werden nicht beglichen und zur Entlastung des AG an den AN zurückgeschickt.

9 Dokumentation

9.1 Bedeutung der Dokumentation:

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen/Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der AN und der AG ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäft berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc.

Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des AN dar.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem EA zu übergeben.

9.2 Umfang

Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen, ist in deutscher bzw. falls abweichend vereinbart, in englischer Sprache und (zusätzlich) in der Sprache/den Sprachen des Endbestimmungslandes beim Endabnehmer (insbesondere sicherheitsrelevante Dokumentation, wie Betriebs- und Wartungsanleitungen, damit sie von Personal des EA verstanden werden können) zu erstellen und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Lieferung der Dokumentation erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, „Geliefert verzollt“ (DDP) gemäß INCOTERMS 2010 an die Adresse des AG.

Alle Übersichts- und Ausführungszeichnungen sind dem AG so rechtzeitig vor Beginn der Werkstattfertigung vorzulegen, dass die Genehmigung des Endabnehmers eingeholt und eventuell notwendige oder gewünschte Änderungen oder Ergänzungen ohne Termingefährdung eingearbeitet werden können.

Nach Ausführung der Arbeiten hat der AN dem AG die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferungen/Leistungen betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis zu dem in der Bestellung genannten Termin, spätestens jedoch vor Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom AN nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Der AN ist verpflichtet, dem AG kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen.

9.3 Versanddokumentation

Die Versanddokumentation hat den Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG zu entsprechen. In der Dokumentation ist die vollständige und richtige Projektnummer anzugeben. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

9.4 Ursprungsdokumentation

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr den gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenpreise dürfen nicht erscheinen!

Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland.

9.4.1 Ursprungszeugnis

Das Ursprungszeugnis ist auf Anforderung seitens des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer und vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

9.4.2 Ursprungsbestätigung

Falls die Erstellung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Anforderung des AG vom AN für jedes Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

9.5 Prüfdokumentation

Soweit erforderlich, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Mess- und Prüfprotokollen, Berichten über Qualitätskontrolle, etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

9.6 Montagedokumentation

Protokolle über einen ordnungsgemäßen Verlauf sind entsprechend beizufügen.

9.7 CE-Kennzeichnung

Wenn für die Lieferungen / Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und/oder dem AG die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in der/den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache(n) (für den Einsatzort beim Endabnehmer) zur Verfügung zu stellen. Die Gefahrenanalyse ist in jedem Fall dem AG zu übergeben.

10 Liefertermin und Vertragsstörungen

- 10.1 Die in den Bestellungen des AG angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eingetreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.
- 10.2 Alle Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung, den davon betroffenen Partner von seiner jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme.
- 10.3 Für die termingerechte Lieferung ist der Eingang der Ware beim AG maßgeblich. Der AN hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen, sofern nicht Lieferung frei Werk vereinbart ist.
- 10.4 Kann der AN einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, so ist er verpflichtet, den frühesten und spätesten Anlieferungstermin zu nennen.

11 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf den AG über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr mit der Abnahme der Lieferung / Leistung auf den AG über.

12 Gewährleistung und Mängelrügen

- 12.1 Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein voraussetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Eignung seiner Lieferungen / Leistungen, insbesondere auch die Beschaffenheit und Eignung der Lieferungen / Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz einschließlich Lärm), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 24 Monate ab Gefahrenübergang. Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

- 12.4 Bei einer mangelhaften Lieferung ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen, soweit der AN hierzu grundsätzlich in der Lage ist. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt. Ferner verpflichtet sich der AN sämtliche vom AG angezeigten Mängel unverzüglich gemäß der vorangegangenen Bestimmungen auf eigene Kosten zu beheben, selbst wenn hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels zwischen dem AG und dem AN kein Einvernehmen erzielt wird.
- 12.5 In dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist der AG in Abstimmung mit dem AN berechtigt, selbst auf Kosten des AN nachzubessern.
- 12.6 Funktionsprüfungen nimmt der AG kurzfristig nach Zugang der Mitteilung für die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen oder/und komplizierten Funktionen, nach dem Ermessen des AG, behält sich der AG eine Funktionsprüfungszeit von 60 Tagen vor.

13 Ersatzteile

Der AN garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von 2 Jahren absolut ausreichen. Andernfalls hat der AN entsprechende Nachlieferungen „Geliefert verzollt, (DDP)“ zum vom AG benannten Bestimmungsort (in der Regel Baustelle) gemäß INCOTERMS 2010 verpackt, kostenlos durchzuführen.

14 Gewerbliche Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

15 Haftung des Auftragnehmers

15.1 Vertragsstrafen für den Verzug

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- Lieferungen / Leistungen 1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Bei mangelhaften Lieferungen / Leistungen unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

Wird der Lieferumfang geändert oder wird der AN vom AG sonst wie an seinen Lieferungen / Leistungen gehindert, und ergeben sich dadurch Änderungen von Terminen, die einer Vertragsstrafe unterliegen, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der Vertragsstrafe unterliegend (d. h. es kommt nur zur Verschiebung der der Vertragsstrafe unterliegenden Termine, nicht jedoch zu einer Aufhebung der Vertragsstrafe).

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

15.2 Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften oder von Garantien

Auch wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel, nicht erreichte zugesicherte Eigenschaften oder Garantien vorsieht (z. B. Leistungspönalen), wird der AN nicht seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen/Leistungen dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen müssen, sodass die Abnahme durch den EA nicht beeinträchtigt oder gar verhindert wird.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen, Leistungspönalen etc. entbindet den AN nicht aus der Nichteinhaltung zugesicherten Eigenschaften oder von Garantien resultierenden Haftungen.

16 Ausführungsunterlagen und Spezifikation

Der AN darf Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes vom AG überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrags liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Nach Aufforderung hat der AN dem AG die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Der AN wird dem AG auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und dem AG nach Richtigbefund die Daten bzw. Kopien überlassen, soweit der AG diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigt.

Der AN wird dem AG auf Verlangen ferner Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen liefern. Durch die Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht des AN nicht berührt.

17 Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

- 17.1 Der AN ist verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten und ein wirksames Qualitätssicherungs- und Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten. Die Lieferungen und Leistungen des AN müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG2 (Elektrogesetz) und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos und ohne spezielle Anforderung mitzuliefern.
- 17.2 Der AN ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von verbotenen Stoffen sind dem AG umgehend mitzuteilen.
- 17.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der AN allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

18 Rechnungen, Zahlungen

- 18.1 Nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung einschließlich Übergabe eventuell erforderlicher Dokumentationsunterlagen, ist die Endrechnung dem AG in 3-facher Ausfertigung mit separater Post einzureichen. Teilrechnungen werden nicht anerkannt.
- 18.2 Nach dem durch Artikel 1 Nr. 2 des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes vom 19. Dezember 2001 neu eingeführten § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) muss der AN in ausgestellten Rechnungen die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr.) sowie die fortlaufende Rechnungsnummer angeben. Auf der Rechnung des AN sind die Bestellnummer und Kommissionsnummer des AG anzugeben. Es dürfen nur Lieferungen / Leistungen einer Bestellung abgerechnet werden. Alle nicht gemäß § 14 UStG ausgestellten Rechnungen werden nicht akzeptiert und ungebucht zurückgesandt.
- 18.3 Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank des AG den Überweisungsauftrag erhalten hat.

- 18.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der AG unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 18.5 Die Abtretung der Forderungen des AN gegen den AG an Dritte ist ausgeschlossen.

19 Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 19.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist durch den AN die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 19.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 19.3 Der AN ist verpflichtet, den AG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

20 Rechte am Vertragsgegenstand

20.1 Rechte Dritter

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen / Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder von Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und / oder dem Endabnehmer den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu garantieren oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

20.2 Geheimhaltung

Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schadensabwendung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

20.3 Urheberrecht

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-How verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

21 Vertraulichkeit

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 21.2 Für folgende Handlungen durch den AN muss vorher die schriftliche Zustimmung des AG eingeholt werden:
- die Herstellung für Dritte,
 - Schaustellung von speziell für den AG, insbesondere nach dessen Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen,
 - Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung.
- 21.3 Der AG weist darauf hin, dass er personenbezogene Daten speichert, die mit seiner Geschäftsbeziehung zum AN zusammenhängen. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand das Amtsgericht Rudolstadt.

23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Stand: Mai 2021